

9./VII. 1918

Ernährung und Versorgung.**Die Lebensmittelversorgung der Sommerfrischler****Die Verlautbarung des hauptstädtischen Magistrates.**

Der Magistrat gibt in einer Kundmachung jene Maßnahmen bekannt, die er bezüglich der Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung, die Sommerfrischen oder Bäder aufsuchen wollen, getroffen hat. Der Kundmachung entnehmen wir folgendes:

Anmeldung des Abganges in die Sommerfrische.

Die Absicht, eine Sommerfrische oder einem Kurort aufzusuchen, ist mindestens fünf Tage vor der Abreise der zuständigen Mehlkommission nebst entsprechender Legitimation anzumelden. Bei dieser Gelegenheit muß der Ort des Kuraufenthaltes, die Anzahl der Personen und die Dauer des Aufenthaltes angegeben, ferner muß jene Person namhaft gemacht werden, die während der Zeit der Abwesenheit des Anmelders mit der Uebernahme seiner Lebensmittelkarten betraut wird. Ueber die Anmeldung folgt die Mehlkommission eine Bestätigung aus. Die Karten der Sommerfrischler werden nämlich nicht ins Haus zugestellt, sondern müssen von der mit der Uebernahme betrauten Person gegen Vorweisung der Anmeldebefestigung bei der Mehlkommission abgeholt werden. Dem Betrauten ist verboten, die übernommenen Karten für sich oder für eine dritte Person zu verwenden, sondern er hat sie seinem Auftraggeber zu übergeben. Dergleichen dürfen Karten auch von den Sommerfrischlern auf Andere nicht übertragen werden.

Sommernautenthalt auf hauptstädtischem Gebiet.

Diejenigen, die innerhalb der Zolllinie der Hauptstadt in die Sommerfrische gehen, können ihre Mehl- und sonstigen Lebensmittelvorräte ungehindert mitnehmen.

Diejenigen, die außerhalb der Zolllinie Lebensmittel mitnehmen wollen, haben einen Ausfuhrschein zu lösen. Für jene, die auf hauptstädtischem Gebiete bleiben, dürfen die zu ihrem Sommerwohnort zuständigen Mehlkommissionen unter keinen Umständen Mehl- oder sonstige Lebensmittelkarten ausfolgen.

Sommernautenthalt im Inlande.

Wer behufs Erholung vorübergehend — jedoch höchstens auf drei Monate — die Hauptstadt verläßt, kann nach Belieben das erforderliche Mehl und die übrigen Lebensmittel nebst Ausfuhrschein, oder die Budapester Mehlkarten mitnehmen. Von der Verabfolgung der bezüglichen Ausfuhrscheine werden die dem Aufenthaltsort zuständigen Verwaltungsbehörden verständigt.

Die Ausfuhrscheine.

In die Sommerfrische dürfen nicht mehr Lebensmittel mitgenommen werden, als die Kopfquote der

betreffenden Personen für die Dauer des Sommeraufenthaltes beträgt. Von solchen Lebensmitteln aber, die in Kopfquoten nicht eingeleitet sind, können nur solche Mengen mitgenommen werden, die dem normalen Bedarf entsprechen. Ueber die Anmeldung der mitzunehmenden Lebensmittel stellt die Mehlkommission ein Zertifikat aus, in welchem bestätigt wird, daß die zum Mitnehmen bestimmten Lebensmittel dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Auf Grund dieses Zertifikats folgt die Ausfuhrbewilligungsabteilung der Approvisionierungssektion (4. Bezirk, Schlangengasse 5, 1. Stock) den Ausfuhrschein aus. Befügt der Sommerfrischler bei Abgang in die Sommerfrische nicht über so viel Lebensmittel, die seinen ganzen Bedarf decken, darf nur für die tatsächlich vorhandene Menge der Ausfuhrschein gegeben werden, während für die später zur Verteilung gelangenden Lebensmittel neuerdings ein Ausfuhrschein zu verlangen ist. Bei Abgabe des Ausfuhrscheins wird das Zertifikat eingezogen.

Einsöfung der Budapester Mehlkarten in den Sommerfrischen.

Wer in die Sommerfrischen im Inland kein Mehl mitnehmen will, dessen Mehlkarten werden dort eingelöst, vorausgesetzt, daß die Partei diese ihre Absicht bei Anmeldung des Abganges in die Sommerfrische ausdrücklich betont. In diesem Falle wird der Partei statt des Zertifikats eine „Anmeldung für die Sommerfrische“ ausgestellt. Diese Anmeldung ist bei Beginn des Sommernautenthalt der Gemeindevorsteherung des Ortes vorzuzeigen, die die Budapester Mehlkarten einsammelt und dem Budapester Zentralmehlamt einsendet. Die Hauptstadt ersetzt den Gemeinden jenes Mehlquantum, welches sie an Budapester Sommerfrischler ausgefolgt haben. Andere Lebensmittelkarten haben keine Gültigkeit.

Sommernautenthalt in Oesterreich.

Wer behufs Erholung vorübergehend nach Oesterreich geht und seine Ernährung mittels mitgenommener Lebensmittel sicherstellen will, hat den Ausfuhrschein auf Grund des von der Mehlkommission ausgestellten Zertifikats, sowie des ärztlichen Zeugnisses, welches die Notwendigkeit der Kur bestätigt, gleichfalls beim Ausfuhrscheinamt (4. Bezirk, Schlangengasse 5, 1. Stock) zu verlangen, erhält denselben aber erst, wenn die zuständigen Behörden oder Zentralen zur Ausgabe ihre Zustimmung erteilen. Nach Oesterreich dürfen keinerlei Lebensmittelkarten mitgenommen werden; dieselben sind dort ungültig.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit den üblichen Strafen belegt.